

MPRGIR – 357528/19

Wien, 23. Mai 2019

Vereinbarung der Internen Revisionen
des BMBWF und des Landes Wien
betreffend die Kooperation gemäß
§ 31 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz

Arbeitsübereinkommen

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG) – in Kraft getreten am 1. Jänner 2019 - unterliegt die Bildungsdirektion im jeweiligen Wirkungsbereich der Innenrevision des Bundesministeriums für Bildung bzw. der Landesregierung. Laut § 31 Abs. 2 BD-EG haben die Innenrevisionen gemäß Abs. 1 bis 31. Dezember 2021 und von diesem Zeitpunkt an alle fünf Jahre einen gemeinsamen Revisionsbericht¹ zu erstellen und dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung sowie der Landesregierung vorzulegen.

(2) Gemäß Punkt 3.5. der Rahmenrichtlinie für die Geschäftseinteilung der Bildungsdirektionen (Beschluss der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 2018) wird die Revision im Wirkungsbereich des Bundes im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung durch MitarbeiterInnen der Internen Revision (IR) des BMBWF durchgeführt. Die Revisionsberichte ergehen an das zuständige Mitglied der Bundesregierung und den/die BildungsdirektorIn. Prüfungen im Wirkungsbereich des Bundes können auch durch den/die BildungsdirektorIn im Einvernehmen mit der Internen Revision des BMBWF eingeleitet werden.

¹ Siehe dazu § 1 Abs. 5.

(3) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung und die jeweilige Landesregierung können im Einvernehmen die Durchführung einer Prüfung beauftragen, die beide Wirkungsbereiche (Bundesstrang und Landesstrang) umfasst. In diesem Fall erfolgt die Klärung der Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Prüfteams im von Bund und Land einvernehmlich zu erstellenden Prüfauftrag.

(4) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung und die jeweilige Landesregierung können ein gemeinsames Prüfteam, das auf Basis einvernehmlich erstellter Prüfpläne bzw. –aufträge tätig wird, auch dauerhaft einrichten.

(5) Der in § 31 Abs. 2 BD-EG genannte gemeinsame Revisionsbericht entspricht gemäß der Rahmenrichtlinie einem Tätigkeitsbericht der Internen Revisionen für einen Zeitraum von fünf Jahren, ist für jede Bildungsdirektion zu erstellen und dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung sowie der Landesregierung vorzulegen. Dieser beinhaltet alle durch die Interne Revision durchgeführten Prüfungen und deren wichtigste Ergebnisse.

§ 2

Wahrnehmung der Internen Revision; Zusammenarbeit

(1) Die Interne Revision der Bildungsdirektion für Wien obliegt im Wirkungsbereich des Bundes (Bundesstrang) der IR des BMBWF.

(2) Die Interne Revision der Bildungsdirektion für Wien wird im Wirkungsbereich des Landes (Landesstrang) vom Amt der Wiener Landesregierung, Landesamtsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance, wahrgenommen.

(3) Die Zusammenarbeit bei Prüfungen der Bildungsdirektion für Wien im Wirkungsbereich des Bundes und des Landes Wien sowie bei gemeinsamen Prüfungen beider Wirkungsbereiche und bei der Erstellung von Tätigkeitsberichten ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 3

Revisionsordnung

(1) Die Tätigkeit der IR des BMBWF wird durch die Revisionsordnung näher geregelt.

(2) Nähere Bestimmungen über die IR des Landes Wien enthält die Revisionsordnung (Geschäftsordnung der IR) vom 9. Juli 2015, MDK-547187-1/15).²

² www.wien.gv.at/verwaltung/internerevision/ > Revisionsordnung, Erlass

§ 4

Abstimmung der Revisionsplanung

- (1) Die Abstimmung der nach der jeweiligen Revisionsordnung in der Jahresplanung vorgesehenen Prüfvorhaben betreffend die Bildungsdirektion für Wien erfolgt im Rahmen von Gesprächen zwischen den Leiterinnen bzw. Leitern der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien im Vorhinein.
- (2) Im Rahmen der zumindest jährlich stattfindenden Abstimmungsgespräche erfolgt auch eine Vereinbarung darüber, ob bzw. welche Prüfvorhaben betreffend die Bildungsdirektion für Wien von der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien gemeinsam bzw. aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.
- (3) Über außerplanmäßige Prüfvorhaben verständigen einander die Leiterinnen bzw. Leiter der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien jeweils anlassbezogen im Vorhinein.
- (4) Die Abstimmungsgespräche dienen weiters der gegenseitigen Information der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien über die in den Tätigkeitsbericht gemäß § 1 Abs. 1 und 5 aufzunehmenden durchgeführten Prüfungen und deren wichtigste Ergebnisse.

§ 5

Durchführung von Revisionen

- (1) Sofern zwischen den Leiterinnen bzw. Leitern der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien nicht anders vereinbart, werden bei gemeinsamen bzw. aufeinander abgestimmten Prüfungen auch die nach den Revisionsordnungen vorgesehenen Eröffnungs- und Schlussgespräche mit der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor für Wien gemeinsam abgehalten.
- (2) Grundlage der Prüfungen nach Abs. 1 bilden gemeinsame bzw. aufeinander abgestimmte Revisionskonzepte bzw. -handbücher, welche den Revisionsgegenstand, die Revisionsziele, den Prüfungsumfang, die Prüfungshandlungen, das Prüfteam sowie den Prüfzeitplan enthalten.
- (3) Erhebungstermine im Rahmen gemeinsamer bzw. aufeinander abgestimmter Prüfungen der Bildungsdirektion für Wien können je nach Zweckmäßigkeit und Vereinbarung von den Mitgliedern der Prüfteams der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien gemeinsam oder nach gegenseitiger Abstimmung unabhängig voneinander wahrgenommen werden.

(4) Stellungnahmen der Bildungsdirektion für Wien zu gemeinsamen bzw. aufeinander abgestimmten Prüfberichten der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien werden in den jeweiligen Revisionsbericht oder Teilrevisionsbericht aufgenommen, auf welchen sie sich beziehen.

(5) Sofern nichts anders vereinbart ergehen gemeinsame bzw. auf einander abgestimmte Prüfberichte der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien zeitgleich an die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor für Wien, den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das für Bildung zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung.

(6) Die Umsetzung von mit der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor auf Grund von Revisionsberichten vereinbarten Maßnahmen wird von der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien jeweils für den zu verantwortenden Bericht oder Teilrevisionsbericht in Evidenz gehalten. Eventuell erforderliche Nachrevisionen werden in die jährlichen Revisionsplanungen aufgenommen und in den Abstimmungsgesprächen gemäß § 4 behandelt.

§ 6

Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts

(1) Die IR des BMBWF und die IR des Landes Wien erstellen jährlich einen Beitrag für den Tätigkeitsbericht über die gemeinsam bzw. aufeinander abgestimmten oder nach Abstimmung unabhängig voneinander durchgeführten Prüfungen und deren wichtigste Ergebnisse.

(2) Die Beiträge werden in den Abstimmungsgesprächen gemäß § 4 behandelt und am Ende des Berichtszeitraums gemäß § 1 Abs. 1 zu einem gemeinsamen Tätigkeitsbericht zusammengefasst und von der IR des BMBWF und der IR des Landes Wien den in § 1 Abs. 1 genannten Organen des Bundes und des Landes Wien vorgelegt. Eine Ausfertigung ergeht an die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor für Wien.

§ 7

Geltungsdauer, Änderungen

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für den Bundesminister:

Für den Landesamtsdirektor: